



3003 Bern, den 11. Februar 1975

N o t i z

an den Herrn Departementschef

Revision des Nationalbankgesetzes

230.5

1. Besprechung zwischen Nationalbank und Finanzverwaltung

Ein erster, von der Nationalbank ausgearbeiteter Gesetzesentwurf wurde am 21. Januar 1975 in einer Arbeitsgruppe diskutiert. An den Besprechungen nahmen neben Vertretern des Direktoriums der Nationalbank und der Finanzverwaltung auch zwei Mitarbeiter des EVD teil.

2. Grundzüge des erweiterten Notenbankinstrumentariums

Vorgesehen sind:

- Offenmarktpolitik inkl. Ausgabe eigener Geldmarktpapiere
- Mindestreserven auf Bestand und Zuwachs von Bankeinlagen und Ausleihungen
- Emissionskontrolle
- Massnahmen zur Abwehr ausländischer Gelder

Das neu vorgeschlagene Instrumentarium weicht in zwei Punkten entscheidend ab von der Vorlage betreffend Revision des Nationalbankgesetzes von 1968:

- Auf das Instrument der direkten Kreditlenkung (Beschränkung der Kreditzuwachsrate) wird verzichtet; an deren Stelle treten Mindestreserven auf gewissen Aktiven der Banken (Ausleihungen). Das gestattet eine flexiblere Handhabung als

die bisherige Lösung mit dem gleichen Effekt und die Befreiung von Ausleihungen für besondere dringliche Zwecke, wie regionale Wirtschaftsförderung und Infrastrukturvorhaben, von der Belastung mit Mindestreserven.

- Der dringliche Bundesbeschluss über Massnahmen zum Schutze der Währung wird ins ordentliche Recht übergeführt. Es handelt sich um eine Ermächtigungsklausel für den Bundesrat, in Verbindung mit dem Direktorium der Nationalbank Massnahmen zu treffen zur Abwehr ausländischer Gelder.

Weitere, eher untergeordnete Revisionspunkte betreffen die Steuerbefreiung der Nationalbank, der Einbezug des An- und Verkaufs von Schuldverschreibungen internationaler Organisationen und ausländischer Banken (certificates of deposit) und von internationalen Zahlungsmitteln und Ziehungsrechten (Sonderziehungsrechte des IWF) in den Geschäftskreis der Nationalbank, die Verstärkung der Auskunftspflicht der Banken, die Streichung der Goldeinlösepflicht der Noten aus dem Nationalbankgesetz, den Notenrückruf sowie die Kompetenzen und Aufgaben des Bundesrates, des Bankausschusses und des Direktoriums. Die Sanktionen werden dem geltenden Verwaltungsstrafrecht angepasst.

Einige Probleme müssen nochmals näher geprüft werden, insbesondere die Frage der Meldepflicht grosser Transaktionen von Finanzgesellschaften (Repatriierungen) und die Anwendung des Instrumentariums auf gewisse Nichtbanken (insbesondere Finanzgesellschaften, Versicherungen und Pensionskassen).

3. Kompetenzabgrenzung

Die Kompetenzen der Nationalbank werden durch die Gesetzesrevision stark erweitert. Deshalb ist vorgesehen, dass Grundsatzentscheide über den Einsatz des erweiterten Notenbankinstrumentariums vom Direktorium der Nationalbank nur in Verbindung mit dem Bundesrat zu treffen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass der Bundesrat als politisch verantwortliche und unter Aufsicht der eidgenössischen Räte stehende Behörde in den Entschei-

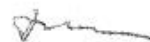
dungsprozess eingeschlossen ist. Das gilt insbesondere für den Einsatz der Mindestreserven und die Festlegung der Ziele der Offenmarktpolitik (Geldmengensteuerung). Umgekehrt erscheint eine Kompetenz des Bundesrates für Massnahmen auf Grund dieses Gesetzes, mit denen Wirtschafts- und Strukturpolitik betrieben wird, als angezeigt. Er trifft sie in Verbindung mit der Nationalbank. Darunter fallen die Befreiung von Mindestreserven auf Bankausleihungen, die nichts anderes als eine sektorale Ausnahme von der indirekten Kreditbegrenzung darstellen; sowie die Emissionskontrolle und die Massnahmen zur Abwehr ausländischer Gelder. Letztere gehören zweifellos ins Gebiet der Aussenwirtschaft.

4. Weiteres Vorgehen

- a) Die Eidg. Finanzverwaltung und die Nationalbank werden gemeinsam einen Entwurf für die Revision des Nationalbankgesetzes und einen Bericht dazu ausarbeiten, der den vorstehend dargelegten Grundsätzen Rechnung trägt, und alsdann mit Ihnen im einzelnen zu besprechen sein wird.
- b) Zweckmässigerweise sollte der Bericht in der Delegation des Bundesrates für Finanz und Wirtschaft vorbesprochen werden.
- c) Anschliessend wären der bereinigte Entwurf und Antrag vom EFZD dem Bundesrat zu unterbreiten, der über die Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens beschliessen wird.

EIDG. FINANZVERWALTUNG

Der Direktor



Bieri

Geht an:

- Hrn. Landgraf 1
- Rechtsdienst 3
- WWD 5
- SNB ZH 5
- SNB BE 2
- Hrn. Dr. Kneubühler EVD 1
- Hrn. Dr. Fröhlicher " 1